

Kreisbrandmeister

Der Kreisbrandmeister als Ehrenbeamter des Kreises unterstützt den Landrat bei der Pflicht zur Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren.

Im Rahmen dieser Aufsicht hat der Kreisbrandmeister folgende Überwachungspflichten: Er hat darauf zu achten, dass die Stärke und Gliederung der Feuerwehren (einschließlich der Musik- und Spielmannszüge sowie der Jugendfeuerwehren) den Vorschriften entsprechen, die Dienstzucht, Ausbildung, Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren ausreichen, Nachwuchs und Altersschichtung den Fortbestand der Feuerwehren gewährleisten, die Wehrführer, Führungskräfte und die übrigen Feuerwehrangehörigen ihren Aufgaben gewachsen sind, Gebäude, Fahrzeuge und Geräte (einschließlich Feuermelde- und Alarmanlagen) in Ordnung sind, die Brandsicherheitswachen durchgeführt werden, die Löschwasserversorgung ausreichend ist, die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden und jährlich darüber Unterricht erteilt wird und die Brandschauen durchgeführt werden.

Dem Kreisbrandmeister obliegt auch eine Überprüfungspflicht: Er hat die Feuerwehren und sonstigen Einrichtungen des Feuerschutzes in der Regel jährlich einmal zu überprüfen. Soweit bei diesen Überprüfungen Beanstandungen festgestellt werden, sind diese mit dem Träger des Feuerschutzes (Kommune) und dem jeweiligen Leiter der Feuerwehr zu besprechen. Der Kreisbrandmeister kann die sofortige Beseitigung von feuerschutztechnischen Mängeln und Verstößen gegen Vorschriften anordnen.

Der Kreisbrandmeister hat eine ständige Beratungspflicht. Dies gilt sowohl für den Landrat als auch den Kommunen als Trägern des Feuerschutzes gegenüber. Die Beratungspflicht erstreckt sich auch auf den Bereich Rettungsdienst, da gem. § 17 FSHG die Feuerwehren auch grundsätzlich im Rettungsdienst mitwirken.

Dem Kreisbrandmeister obliegt eine Mitwirkungspflicht. So muss zum Beispiel bei Beförderungen zu Brandmeisterdienstgraden in Feuerwehren kreisangehöriger Kommunen sein Einvernehmen hergestellt werden. Der Kreisbrandmeister hat ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung eines Wehrführers.